

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9b SO 4/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Rastatt, Sozialamt,
Lyzeumstraße 23, 76437 Rastatt,

Beklagter, Antragsgegner und
Beschwerdegegner.

Der 9b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
M a s u c h
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 29. Mai 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend
genannten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat durch Beschluss vom 29. Mai 2006 die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe (SG) vom 14. September 2005 verworfen, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes (Sozialhilfe für den Kauf einer Heckenschere) die in § 144 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gezogene Untergrenze für eine zulassungsfreie Berufung von 500 € nicht übersteige. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und beantragt, ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen sowie einen Rechtsanwalt beizuordnen.
- 3 Dem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann nicht stattgegeben werden.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich. Insbesondere ist darin, dass das LSG die Berufung des Klägers durch Beschluss verworfen hat, kein Verfahrensmangel zu sehen, zumal sich das SG auf den Antrag des Klägers nach § 105 Abs 2 Satz 2 SGG erneut mit der Sache befassen wird. Gemäß § 105 Abs 3 Halbsatz 2 SGG gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen, soweit - wie hier - rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt wird.
- 6 Die von dem Kläger persönlich eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil er sich nicht von einem postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten (§ 166 Abs 2 SGG) hat vertreten lassen. Diese Entscheidung ergeht nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

